
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 27. Juli 2010

Seite 397

Nr. 64

**Ordnung für die Zwischenprüfung
für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
und
für das Lehramt an Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 22. Juli 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundstudium
- § 3 Zwischenprüfungszeugnis, Zweck der Zwischenprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Studierende in besonderen Situationen
- § 8 Durchführung der Klausuren
- § 9 Rücktritt, Versäumnis
- § 10 Täuschung
- § 11 Bewertung von Klausurleistungen
- § 12 Wiederholung einer Klausur
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung der Zwischenprüfung regelt den Abschluss des Grundstudiums des Prüfungsfaches Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt

- an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- an Gymnasien und Gesamtschulen sowie
- an Berufskollegs

(2) Dieser Ordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) von 2. Juli 2002 (GV. NW. S. 325), geändert durch Gesetz vom 8.7. 2003
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003
- die Studienordnung für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft, das Prüfungsfach Berufspädagogik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 27.10. 2005 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen, Jg. 3, 2005, S. 447).

§ 2 Grundstudium

(1) Das Grundstudium für das Prüfungsfach umfasst zwei Module im Umfang von jeweils 8 SWS (Module 1 und 2), d.h. insgesamt 16 SWS. Es vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und bereitet auf die weitere selbstständige wissenschaftliche Arbeit vor.

(2) Im Grundstudium sind folgende Nachweise zu erwerben:

1. ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur zu den im Modul 1 besuchten Vorlesungen über die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen des Lehramtsstudiums.
2. ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Klausur zu den Lehrveranstaltungen „Allgemeine Didaktik“ und „Lehr-/Lernpsychologie“ des Moduls 2.
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Orientierungspraktikum. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
4. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung zur Einführung in das Lehramtsstudium.

§ 3 Zwischenprüfungszeugnis, Zweck der Zwischenprüfung

(1) Liegen die Nachweise gem. § 2 vor, so stellt das Prüfungsamt auf Antrag ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung aus.

(2) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben. Der Eintritt in das Hauptstudium der Erziehungswissenschaft setzt den Abschluss der Zwischenprüfung voraus.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Fakultät für Bildungswissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführung des

Prüfungsausschusses obliegt dem Studiengangsmanager oder der Studiengangsmanagerin.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Zwischenprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, nicht mit.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Bildungswissenschaften verlangt wird.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsgebiet an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Leistungen, die in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch eine von der Fakultät zu benennende Fachvertreterin oder einen durch die Fakultät zu benennenden Fachvertreter im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt.

(3) Einer Anrechnungsentscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe widersprochen werden. Der zu begründende Widerspruch ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuss (§ 4) zu erheben.

§ 7**Studierende in besonderen Situationen**

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 8**Durchführung der Klausuren**

(1) Die Klausuren gem. § 2 Nr. 1 und 2 werden in jedem Semester i.d.R. unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit angeboten.

(2) Die Anmeldungs- und Rücktrittsfrist sowie die Termine der Klausuren werden durch die Fakultät für Bildungswissenschaften rechtzeitig festgesetzt und bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Klausur erfolgt innerhalb der vorgesehenen Frist bei dem Zentralen Prüfungsamt, das auch die erforderlichen Verfahrensregelungen trifft und bekannt gibt.

(4) Die Zeitdauer der Klausuren gem. § 2 Nr. 1 und 2 beträgt jeweils 90 Minuten. Soweit aus Anrechnungsgründen nur einzelne Teilleistungen zu erbringen sind, verkürzt sie sich entsprechend.

(5) Fragestellungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple Choice") sind in geeigneten Fällen zulässig. Die Klausuraufgaben werden dabei von zwei Prüfberechtigten ausgearbeitet. Die Bewertungsgrundsätze sowie die Aufgabensteller(innen) sind auf dem Klausurbogen auszuweisen. Die mit der Beantwortung der Einzelfragen erreichbare Punktzahl muss deren jeweiligem Schwierigkeitsgrad entsprechen.

§ 9**Rücktritt, Versäumnis**

(1) Der Rücktritt von der Meldung zu einer Klausur kann innerhalb der vom Zentralen Prüfungsamt festgesetzten Frist ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(2) Eine Klausur gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne Angabe triftiger Gründe nicht erscheint oder nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Macht die Kandidatin oder der Kandidat für das Versäumnis oder für den nachträglichen Rücktritt Gründe geltend, so müssen sie dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest, in Fällen höherer Gewalt ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen. Erkennt das Zentrale Prüfungsamt die geltend gemachten Gründe als triftige Gründe an, gilt die Anmeldung zur Prüfung als nicht erfolgt.

§ 10**Täuschung**

(1) Ein während einer Klausur durch die Aufsicht führende Person festgestellter Täuschungsversuch hat den Ausschluss von der Klausur zur Folge.

(2) Im Falle eines während der Klausur oder nachträglich festgestellten Täuschungsversuchs wird die Klausur als „nicht bestanden“ gewertet.

(3) Über weitere Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Widerspruch gegen eine Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden. Der Widerspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Widerspruch gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 ist bei dem Prüfungsausschuss, Widerspruch gegen eine Entscheidung nach Absatz 3 bei dem Studiendekan oder der Studiendekanin zu erheben.

(5) Maßnahmen nach Abs. 2 sind ausgeschlossen, wenn der Zeitpunkt der Klausur länger als zwei Semester zurückliegt.

§ 11

Bewertung von Klausurleistungen

(1) Die Klausuren gem. § 2 Nr. 1 und 2 werden grundsätzlich nicht benotet, sondern lediglich als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Eine Klausur gem. § 2 Nr. 1 und 2 ist bestanden, wenn insgesamt mindestens die Hälfte und in keinem Einzelbereich weniger als ein Viertel der Höchstpunktzahl erreicht wurde.

(2) Ist in Ausnahmefällen eine Benotung erforderlich, werden die erreichten Punkte nach folgendem Notenspiegel umgerechnet:

% der erreichbaren Punkte			numer. Note	Prädikat
100	–	94.5	1.0	sehr gut
94	–	89.5	1.3	
89	–	84.5	1.7	
84	–	79.5	2.0	gut
79	–	74.5	2.3	
74	–	69.5	2.7	befriedigend
69	–	64.5	3.0	
64	–	59.5	3.3	
59	–	54.5	3.7	ausreichend
54	–	50.0	4.0	
< 50			5.0	nicht ausreichend

(3) Bewertete Klausuren können eingesehen werden. Widerspruch gegen die Bewertung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuss zu erheben. Näheres zum Verfahren und den Fristen bestimmt das Studiengangsmanagement.

§ 12

Wiederholung einer Klausur

(1) Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind mindestens von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) Eine Klausur gem. § 2 Nr. 1 und 2 gilt als endgültig nicht bestanden, wenn auch eine zweite Wiederholung nicht bestanden wurde.

(3) Der Wiederholungsanspruch erlischt, wenn die Meldung zur Wiederholungsklausur nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Klausurergebnisses des vorherigen Versuchs erfolgt. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Beurlaubung oder Krankheit) ist auf Antrag eine Fristverlängerung möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Soweit eine Wiederholung zum endgültigen Nichtbestehen der betreffenden Prüfung führt, ist die Klausurleistung einer Zweitbewertung zu unterziehen. Die Zweitbewertung darf nicht durch Prüferinnen oder Prüfer erfolgen, die bereits die Erstbewertung vorgenommen haben. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 16.12.2009 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.06.2010.

Duisburg und Essen, den 22. Juli 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler